



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Oliver Jörg, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Robert Brannekämper, Michael Brückner, Alex Dorow, Dr. Thomas Goppel, Dr. Gerhard Hopp, Michaela Kaniber, Bernd Kränzle, Helmut Radlmeier, Manuel Westphal CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Ingenieurgesetz
(Drs. 17/10310)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Art. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Forschungsaufgaben“ die Wörter „mit wissenschaftlichen Methoden und Instrumenten“ eingefügt.
2. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Technologie“ das Wort „(Staatsministerium)“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In den Fällen der Sätze 1 und 2 bedarf das Staatsministerium jeweils des Einvernehmens des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.“
3. In Art. 5 Abs. 2 werden die Wörter „für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ gestrichen.

Begründung:

Zu Nr. 1

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Ausübung der beschriebenen Tätigkeiten, die einen Auszug aus dem umfassenden Tätigkeitsspektrum eines Ingenieurs darstellen, als ingenieuradäquat zu bezeichnen sind, wenn sie über wissenschaftliche Methoden und unter Verwendung wissenschaftlicher Instrumente erfolgen. Dadurch heben sie sich von den gleichlautenden Tätigkeiten beispielsweise eines Technikers ab. Unterscheidungskriterium für die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Instrumente ist dabei, dass es sich um Tätigkeiten handelt, die keine Routine, sondern eine geistig-schöpferische Tätigkeit in Bezug auf neue Aufgaben- und Problemstellungen im Bereich des Ingenieurwesens darstellen. Beispielhaft ist also nicht die Berechnung der Festigkeit einer Schraube nach einer Standardformel eine Ingenieurstätigkeit, sondern die Entwicklung einer Berechnungsmethode für die Festigkeitsberechnung von Schrauben mit einer neuartigen Anwendung. Es ist in diesem Fall nicht ausreichend eine Gleichung anzuwenden, sondern erforderlich zu wissen, auf welchen Voraussetzungen die Gleichung beruht.

Die Änderung gibt zugleich Anlass für den Hinweis, dass kein Ingenieur alle in Art. 1 Satz 2 BayIngG aufgeführten Tätigkeiten ausfüllen muss, um sich als Ingenieur zu begreifen. Die Umschreibung in Satz 2 ist exemplarisch und hat keinen abschließenden Charakter. Auch sollen durch die Formulierung von berufsbildprägenden Tätigkeiten keine Vorgaben zu Studieninhalten an Hochschulen gemacht werden.

Zu Nr. 2

Das für Wissenschaft und Hochschulen zuständige Staatsministerium soll an den normativen Regelungen zur Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen beteiligt werden, da diese Maßnahmen regelmäßig für eine Tätigkeit auf akademischem Niveau qualifizieren sollen (vgl. Art. 1 Satz 2). Damit wird sichergestellt, dass die Expertise der Hochschulen bei der Festlegung der Standards und Verfahren für Ausgleichsmaßnahmen und deren Durchführung Berücksichtigung findet. In rein redaktioneller Hinsicht wird außerdem der Normtext entlastet, indem das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie legaldefiniert wird.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung zur Legaldefinition in Nr. 2.